



Satzung

der

Sedlmayr Grund und Immobilien

Kommanditgesellschaft auf Aktien

München

Stand: 26. April 2013

**I.**  
**ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

**§ 1**  
**Firma und Sitz**

1. Die Firma der Gesellschaft lautet

SEDLMAYR GRUND UND IMMOBILIEN  
KOMMANDITGESELLSCHAFT AUF AKTIEN

2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in München.

**§ 2**  
**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Erwerb, die Verwaltung und die Verwertung von Grundbesitz und sonstigem Immobilienvermögen.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, im In- und Ausland Zweigniederlassungen zu errichten, sich bei anderen Unternehmungen des In- und Auslandes zu beteiligen und solche Unternehmungen zu erwerben und zu errichten. Sie kann sich auch mit anderen Unternehmungen zu Interessengemeinschaften verbinden. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen und Maßnahmen ergreifen, die dem Gesellschaftszweck förderlich erscheinen. Die Gesellschaft ist berechtigt, Leitungsfunktionen bei ihren Beteiligungen zu übernehmen.

**§ 3**  
**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr der Gesellschaft läuft vom 1. Oktober eines Jahres bis zum 30. September des Folgejahres.

**§ 4**  
**Bekanntmachungen**

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

**II.**  
**GRUNDKAPITAL UND AKTIEN**  
**EINLAGEN PERSÖNLICH HAFTENDER GESELLSCHAFTER**

**§ 5**  
**Grundkapital**

Das Grundkapital beträgt € 17.160.000 (in Worten: Euro siebzehn Millionen einhundert-sechzigtausend), eingeteilt in 659.980 auf den Inhaber lautende Stückaktien und 20 auf den Namen der Aktionäre lautende Stückaktien.

**§ 6**  
**Aktien**

1. Die Aktien Nr. 2479 und 2480 lauten auf den Namen der Aktionäre. Die übrigen Aktien lauten auf den Inhaber.
2. Neue durch Kapitalerhöhung geschaffene Aktien lauten auf den Inhaber.
3. Die Übertragung und Verpfändung von Namensaktien bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gesellschaft.
4. Form und Inhalt der Aktienurkunden und der Gewinnanteilscheine setzen die persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats fest. Es können Sammelurkunden ausgegeben werden. Der Anspruch der Aktionäre auf Verbriefung ihrer Anteile ist ausgeschlossen.
5. Bei einer Kapitalerhöhung kann die Gewinnbeteiligung neuer Aktien abweichend von § 60 AktG bestimmt werden.

**§ 7**  
**Einlagen persönlich haftender Gesellschafter**

1. Persönlich haftende Gesellschafter können in den in dieser Satzung vorgesehenen Fällen und in dem vorgesehenen Umfang mit nicht auf das Grundkapital geleisteten Vermögenseinlagen beteiligt sein.
2. Falls persönlich haftende Gesellschafter Einlagen erbringen, ist bei jedem einzelnen persönlich haftenden Gesellschafter seine Gesamteinlage (phG-Vermögenseinlage) zu unterteilen in eine feste phG-Einlage und eine phG-Rücklage. Die phG-Rücklagen müssen zu den festen phG-Einlagen in dem gleichen Verhältnis stehen, in dem Kapital- und Gewinnrücklage der Aktionäre - gemindert um Verlustvorträge bzw. erhöht um Gewinnvorträge - zu dem Grundkapital stehen. Hierzu gehören nicht Sonderposten mit Rücklageanteil.

**§ 8**  
**Veränderungen der Einlagen persönlich haftender Gesellschafter**

1. Die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage sind bei Erhöhungen des Grundkapitals der Gesellschaft berechtigt, ihre Festeinlage in dem gleichen Verhältnis und zu den Bedingungen des Kapitalerhöhungsbeschlusses unter Beachtung von § 7 Abs. 2 Satz 2 zu erhöhen. Dies gilt nicht für Kapitalerhöhungen i. S. des § 29 Abs. 4.
2. Das mit der ursprünglichen festen Einlage eines persönlich haftenden Gesellschafters untrennbar verbundene Recht nach Abs. 1 ist binnen drei Monaten ab Bekanntmachung der

Eintragung des Kapitalerhöhungsbeschlusses im Handelsregister auszuüben. Will ein persönlich haftender Gesellschafter mit Vermögenseinlage dieses Recht nicht selbst ausüben, so kann er es einem anderen persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage übertragen, der es innerhalb der vorbezeichneten 3-Monats-Frist auszuüben hat. Ohne eine solche Übertragung wächst es den übrigen persönlich haftenden Gesellschaftern mit Vermögenseinlage im Verhältnis ihrer Beteiligung an und kann innerhalb einer weiteren Frist von 3 Monaten ausgeübt werden. Ein nach dieser weiteren Frist nicht ausgeübtes Recht verfällt.

3. Entnahmen persönlich haftender Gesellschafter mit Vermögenseinlage zu Lasten ihrer Festeinlage oder ihrer phG-Rücklage sind nicht gestattet.

### III.

#### PERSÖNLICH HAFTENDE GESELLSCHAFTER

##### § 9

#### Persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage

1. Persönlich haftender Gesellschafter (phG) mit Vermögenseinlage gemäß § 7 Abs. 1 und 2 ist derzeit die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung mit einer festen phG-Einlage in Höhe von € 1.931.618 (in Worten: Euro eine Million neunhunderteinunddreißigtausendsechshundertachtzehn), entsprechend 74.293 Stückaktien des Grundkapitals.
2. Die Sedlmayr Treuhandgesellschaft mit beschränkter Haftung ist von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossen. Soweit gesetzlich zulässig, kann sie diese mit Zustimmung der Mehrheit der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter durch schriftliche gegenüber der Gesellschaft abzugebende Erklärung übernehmen.
3. Die Übernahme der Stellung eines persönlich haftenden Gesellschafters mit Vermögenseinlage durch Treuhänder ist zulässig. Rechtsnachfolger in die Treuhänderstellung bzw. die Treugeber bei Beendigung der Treuhandschaft haben das Recht, unter Übernahme der von dem seitherigen Treuhänder gehaltenen Einlage jederzeit als persönlich haftende, von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossene Gesellschafter mit Vermögenseinlage in die Gesellschaft einzutreten.
4. Die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage sind – soweit gesetzlich zulässig - berechtigt zu bestimmen, dass bestimmte Geschäfte, die den betriebsgewöhnlichen Geschäftsumfang überschreiten, nur mit ihrer Zustimmung vorgenommen werden dürfen. Geben sie bei Vorliegen zustimmungsbedürftiger Geschäfte nicht binnen 4 Wochen nach Vorlage ihre Entscheidung bekannt, so gilt ihre Zustimmung als erteilt.
5. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage vorhanden, so üben sie die ihnen zustehenden Rechte einheitlich aus. Die einheitliche Willensbildung erfolgt durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit, wobei je € 26 der Festeinlage eine Stimme ergeben.
6. Sind mehrere persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage vorhanden, so üben sie sämtliche ihnen aus dieser Satzung zustehenden Rechte, soweit diese nicht die persönliche Ausübung zwingend voraussetzen, durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten aus.

**§ 10**  
**Persönlich haftende geschäftsführende Gesellschafter**

1. Die Zahl der persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter soll vier nicht überschreiten.
2. Persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter ohne Vermögenseinlage ist die Sedlmayr Geschäftsführungsgesellschaft mbH, München.
3. Die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage sind berechtigt, geschäftsführungs- und vertretungsberechtigte persönlich haftende Gesellschafter in die Gesellschaft aufzunehmen, deren Gesellschafterstellung zu beenden sowie von der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ausgeschlossenen Gesellschaftern diese Befugnisse zu verleihen und den Umfang der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse festzulegen. Ihnen obliegt die vertragliche Regelung des Rechtsverhältnisses der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter zur Gesellschaft einschließlich der Festsetzung ihrer Bezüge nach näherer Maßgabe des Abs. 4. Sie haben das Recht, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes von sich aus geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis zu entziehen.
4. Geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter erhalten eine angemessene Tätigkeitsvergütung einschließlich angemessener Tantiemen sowie die Anwartschaft auf angemessene Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge.
5. Im Verhältnis zu den Aktionären und den persönlich haftenden Gesellschaftern mit Vermögenseinlage sind alle Bezüge gemäß Abs. 4 - ungeachtet etwa abweichender steuerlicher Vorschriften - als Aufwand der Gesellschaft zu behandeln.

**IV.**

**VERTRETUNG UND GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**§ 11**  
**Vertretung der Gesellschaft**

1. Jeder geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter ist zur Vertretung der Gesellschaft berufen.
2. Sind mehrere geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter vorhanden, so sind zur Vertretung der Gesellschaft jeweils zwei geschäftsführende persönlich haftende Gesellschafter oder ein geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter zusammen mit einem Prokuristen befugt, sofern nicht einzelnen geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern Einzelvertretungsbefugnis erteilt worden ist.
3. Sofern nur ein geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter vorhanden sein sollte, ist dieser zur alleinigen Vertretung der Gesellschaft berechtigt.

## § 12 Geschäftsführung der Gesellschaft

1. Die Geschäftsführung der Gesellschaft obliegt ausschließlich den dazu berufenen persönlich haftenden Gesellschaftern.
2. Die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage erlassen unter Anhörung der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter die Richtlinien für eine von diesen festzusetzende Geschäftsordnung.
3. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen unter Abbedingung der Regelung des § 164 HGB nur zur Vornahme der nachstehend aufgeführten Rechtsgeschäfte und Handlungen der Zustimmung des Aufsichtsrates der Gesellschaft:
  - a) Die Veräußerung des Unternehmens im ganzen sowie die Veräußerung von Tochterunternehmen, soweit deren Kapital einschließlich freier Rücklagen in der letztvorliegenden Bilanz 1 v.H. des umsatzsteuerpflichtigen Vorjahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
  - b) Errichtung und Auflösung von Zweigniederlassungen.
  - c) Der Abschluss von Verträgen, welche die Verschmelzung der Gesellschaft zum Inhalt haben.
  - d) Der Eintritt in Kartelle, Syndikate und ähnliche Zusammenschlüsse und der Austritt aus solchen.
  - e) Emission von Obligationen, Ausgabe von Schuldscheindarlehen und sonstiger langfristiger Kapitalmarkt-Anleihen.
  - f) Die Gründung von Tochterunternehmen, deren erste Kapitalausstattung 1 v.H. des umsatzsteuerpflichtigen Vorjahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
  - g) Der Erwerb und die Veräußerung von Beteiligungen, deren Anschaffungskosten bzw. deren Veräußerungspreis 1v.H. des umsatzsteuerpflichtigen Vorjahresumsatzes der Gesellschaft übersteigt.
  - h) Die Erteilung von Zusagen an die Gesamtheit der Arbeitnehmer oder an Gruppen von Arbeitnehmern sowie die Änderung solcher Zusagen.
  - i) Die Gewährung von Gewinn- und Umsatzbeteiligungen sowie Zuwendung einmaliger, außergewöhnlicher Leistungen an die gesamte Belegschaft.
  - k) Der Beitritt zu Tarifgemeinschaften, der Austritt aus solchen und der Abschluß von Tarifvereinbarungen.
  - l) Bürgschaftsübernahme außerhalb des laufenden Geschäftsbetriebs.
4. Berichte an den Aufsichtsrat sind von den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern gleichzeitig den persönlich haftenden Gesellschaftern mit Vermögenseinlage bzw. deren Bevollmächtigtem zuzuleiten.

## V.

### AUFSICHTSRAT

#### § 13

##### Aufsichtsratsmitglieder

1. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind.  
Der Aufsichtsrat wird für die längste nach § 102 des Aktiengesetzes zulässige Amtszeit gewählt, die Wahl von Ersatzmitgliedern ist zulässig.
2. Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat aus, ohne dass ein Ersatzmitglied gewählt ist, so ist für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorzunehmen. Die Amtszeit des neugewählten Mitglieds gilt für den Rest der Amtszeit des Ausgeschiedenen.
3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt nach vorangegangener, an den Aufsichtsratsvorsitzenden oder seinen Vertreter zu richtender Kündigung unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen.
4. Die Inhaber der Aktien Nr. 2479 und 2480 haben das Recht, insgesamt ein Drittel der Aktionärsvertreter in den Aufsichtsrat zu entsenden und Ersatzmitglieder zu benennen.

#### § 14

##### Vorsitzender und Stellvertreter

1. Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte in der sich unmittelbar an die ordentliche Hauptversammlung anschließenden Sitzung, zu welcher eine Einberufung nicht erforderlich ist, den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
2. Bei diesen Handlungen führt das nach den Lebensjahren älteste Mitglied den Vorsitz.

#### § 15

##### Beschlüsse

1. Die Beschlüsse des Aufsichtsrats werden in Sitzungen gefasst. Beschlussfassung durch schriftliche, fernmündliche oder elektronische Abstimmung ist zulässig, wenn der Vorsitzende des Aufsichtsrats oder sein Stellvertreter aus besonderen Gründen eine solche Beschlussfassung anordnet und kein Mitglied des Aufsichtsrats diesem Verfahren unverzüglich widerspricht.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden, bei Wahlen das Los den Ausschlag. Die Art der Abstimmung bestimmt der Vorsitzende. Bei schriftlicher, fernmündlicher oder elektronischer Stimmabgabe gelten diese Bestimmungen entsprechend.
3. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen ist. Ebenso sind schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasste Beschlüsse nachträglich in einer Niederschrift festzulegen und von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 16 Einberufung**

1. Die Einberufung der Sitzung des Aufsichtsrats erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter. Die Einberufung soll in der Regel schriftlich erfolgen. Sie kann in dringenden Fällen auch fernmündlich oder elektronisch geschehen.
2. Jedes Aufsichtsratsmitglied und/oder die Gesamtheit der persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter kann unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats unverzüglich den Aufsichtsrat einberuft. Die Sitzung muss binnen zweier Wochen nach der Einberufung stattfinden. Wird einem solchen Verlangen nicht entsprochen, so können der oder die Antragsteller unter Mitteilung des Sachverhalts selbst den Aufsichtsrat einberufen.

## **§ 17 Befugnisse und Ausschüsse**

1. Der Aufsichtsrat hat die ihm durch Gesetz und Satzung zugewiesenen Aufgaben und Rechte. Er ist ermächtigt, jederzeit Änderungen der Satzung, die nur die Fassung betreffen, zu beschließen.
2. Der Aufsichtsrat kann die Ausübung einzelner ihm obliegender Aufgaben, soweit es das Gesetz zulässt, Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen.
3. Willenserklärungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen Aufgaben übertragen worden sind, werden namens des Aufsichtsrats von dem Vorsitzenden, hilfsweise von seinem Stellvertreter, abgegeben.

## **§ 18 Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten außer dem Ersatz ihrer baren Auslagen eine jährliche feste Vergütung von je € 25.000, der Vorsitzende den doppelten und der Stellvertreter den 1½-fachen Betrag.
2. Den Aufsichtsratsmitgliedern wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) erstattet, soweit die Aufsichtsratsvergütung mehrwertsteuerpflichtig ist.

## **VI.**

### **HAUPTVERSAMMLUNG**

## **§ 19 Ordentliche und außerordentliche Hauptversammlung**

1. Die Hauptversammlung, die über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Gewinnverwendung, die Entlastung der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrats sowie über die Wahl des Abschlussprüfers beschließt (ordentliche Hauptversammlung), findet innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Hauptversammlung kann auch eine Sachausschüttung beschließen. Ausschüttet werden können sowohl fungible wie nicht fungible Werte.



2. Außerordentliche Hauptversammlungen sind einzuberufen, wenn von der Geschäftsführung und Vertretung ausgeschlossene persönlich haftende Gesellschafter, deren feste Einlage (§ 9 Abs. 1) den zehnten Teil des Grundkapitals erreichen, die Einberufung schriftlich den geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschaftern gegenüber unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. In gleicher Weise kann verlangt werden, dass Gegenstände zur Beschlussfassung einer Hauptversammlung bekanntgemacht werden.

## **§ 20 Einberufung**

1. Die Hauptversammlung ist mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf die Anmeldung der Aktionäre nach § 21 der Satzung zugegangen sein muss, einzuberufen. Der Tag der Einberufung ist nicht mitzurechnen.
2. Bei Fristen und Terminen, die von der Versammlung zurückberechnet werden, ist der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Sonnabend oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind nicht entsprechend anzuwenden.
3. Die Übermittlung der Mitteilungen nach §§ 125, 128 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt, soweit dies gesetzlich zulässig ist. Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt, Mitteilungen auch in Papierform zu versenden. Ein Anspruch hierauf besteht aber nicht.
4. Die Einberufung erfolgt durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger.

## **§ 21 Teilnahme, Hinterlegung**

1. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Kommanditaktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Die Anmeldung und der Nachweis der Berechtigung müssen der Gesellschaft unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse mindestens sechs Tage vor der Versammlung zugehen. Der Tag des Zugangs ist nicht mitzurechnen.
2. Die Berechtigung nach § 21 Nr. 1 ist durch eine in Textform und in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Anteilsbesitz nachzuweisen. Die Bescheinigung hat sich auf den Beginn des 21. Tages vor der Versammlung zu beziehen.
3. Die Gesellschaft ist berechtigt, bei Zweifeln an der Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises einen geeigneten weiteren Nachweis zu verlangen. Wird dieser Nachweis nicht oder nicht in gehöriger Form erbracht, kann die Gesellschaft die Berechtigung des Kommanditaktionärs zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts zurückweisen.
4. Die Erteilung einer Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform. Die Gesellschaft bietet mindestens einen Weg elektronischer Kommunikation für die Übermittlung des Nachweises an. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

## **§ 22 Stimmrecht**

Das Stimmrecht beginnt mit der vollständigen Leistung der Einlage. Jede Stückaktie gewährt eine Stimme.

## **§ 23 Vorsitz**

1. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats. Im Falle seiner Verhinderung bestimmt er ein anderes Aufsichtsratsmitglied, das diese Aufgabe wahrnimmt. Ist der Vorsitzende verhindert und hat er niemanden zu seinem Vertreter bestimmt, so wählt der Aufsichtsrat aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
2. Für den Fall, dass ein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz nicht übernimmt, so erfolgt unter Leitung des zur Beurkundung der Hauptversammlung zugezogenen Notars die Wahl des Versammlungsleiters durch die Hauptversammlung.
3. Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung. Er kann das Frage- und Rederecht des Kommanditaktionärs zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere berechtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für den einzelnen Tagesordnungspunkt oder einzelne Rede- oder Fragebeiträge zu setzen.

## **§ 24 Abstimmung in der Hauptversammlung**

1. Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit nicht Gesetz oder Satzung zwingend etwas anderes vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
2. Wird bei Vornahme von Wahlen durch die Hauptversammlung eine einfache Stimmenmehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine engere Wahl unter den Personen statt, denen die jeweils höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Ergibt sich bei einer engeren Wahl Stimmengleichheit, so entscheidet das durch den Vorsitzenden zu ziehende Los.

## **§ 25 Mitwirkung der persönlich haftenden Gesellschafter bei der Hauptversammlung und bei Beschlussfassungen**

1. Alle persönlich haftenden Gesellschafter sind berechtigt an der Hauptversammlung teilzunehmen.
2. Soweit Beschlüsse der Hauptversammlung der Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter bedürfen, wird das Stimmrecht für alle persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage einheitlich ausgeübt. Die persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage sind gehalten, unter sich eine Willensbildung über den Gegenstand der Beschlussfassung innerhalb oder außerhalb der Hauptversammlung, tunlichst jedoch vor der Hauptversammlung, durch gesonderte Beschlussfassung herbeizuführen. Die Zustimmung aufgrund der so erfolgten Willensbildung erfolgt durch den jahresältesten persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage. Die Beschlussfassung unter den persönlich haftenden Gesellschaftern ohne Vermögenseinlage erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jahresältesten Gesellschafters. Jedem persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage steht eine Stimme zu.

3. Für persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage, deren Zustimmung gesondert neben der der persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage erfolgt, gilt Abs. 2 Satz 1–3 entsprechend. Die Beschlussfassung erfolgt nach festen Einlagen (§ 9, Abs. 5).
4. Persönlich haftende Gesellschafter können sich im Falle ihrer unverschuldeten Verhinderung bei der Beschlussfassung gemäß Abs. 2 und 3 sowie in der Hauptversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

## VII.

### JAHRESABSCHLUSS UND GEWINNVERTEILUNG

#### § 26 Jahresabschluss

Die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter haben innerhalb der gesetzlichen Frist für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat und dem Abschlussprüfer vorzulegen. Zugleich haben die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter dem Aufsichtsrat den Vorschlag vorzulegen, den sie der Hauptversammlung für die Verwendung des Bilanzgewinns machen wollen.

#### § 27 Aufteilung des Ergebnisses unter persönlich haftende Gesellschafter und Kommanditaktionäre

1. Berechnungsgrundlage für die Ergebnisaufteilung unter den persönlich haftenden Gesellschaftern mit Vermögenseinlage und den Kommanditaktionären ist das im Geschäftsjahr erwirtschaftete Ergebnis nach Bildung aller erforderlichen Wertberichtigungen, Abschreibungen und Rückstellungen und nach Abzug der Vermögensteuer der Gesellschaft und der Gewerbesteuer sowie aller Bezüge der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter (einschließlich der Ruhegeld- und Hinterbliebenenbezüge) und nach Abzug der Bezüge des Aufsichtsrats, aber vor Abzug der Körperschaftsteuer und vor Abzug etwaiger Verlustvorträge (Ausgangsergebnis). Das Ausgangsergebnis ist um die auf den nichtabzugsfähigen Teil von Abgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz entfallende Körperschaftsteuer zu kürzen.
2. Der sich so ergebende Gewinnbetrag oder ein sich etwa ergebender Verlust wird auf die Kommanditaktionäre und die Gesamtheit der persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage in dem Verhältnis, in dem das Grundkapital der Kommanditaktionäre zu den festen phG-Einlagen zu Beginn des Geschäftsjahres zueinander standen, aufgeteilt.

#### § 28 Rücklagenbildung und Gewinnverwendung

1. Bei der Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe eines von den persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschaftern nach Anhörung des Aufsichtsrates zu unterbreitenden Vorschlags ein den wirtschaftlichen und finanziellen Notwendigkeiten der Gesellschaft angemessener Betrag – höchstens jedoch 50 v.H. des gemäß § 27 Abs. 2 auf die Kommanditaktionäre entfallenden Gewinnanteils – in Rücklagen einzustellen.
2. Die persönlich haftenden geschäftsführenden Gesellschafter können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses einen ihrem Vorschlag entsprechenden Betrag in Rücklagen einstellen.

3. Die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlagen sind verpflichtet, aus dem auf sie entfallenden Teil des Gewinns jährlich einen Betrag in solcher Höhe dem für sie gebildeten Rücklagekonto (phG-Rücklage) zuzuführen, dass stets das in § 7 Abs. 2 bezeichnete Verhältnis gewahrt bleibt.
4. Der über diese Rücklagenzuführung hinausgehende Teil des den persönlich haftenden Gesellschaftern zustehenden Gewinns wird ihnen auf besonderen Konten am Tage nach der Hauptversammlung zur freien Verfügung gutgeschrieben.
5. Soweit im Zeitpunkt des Eintritts der persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage vorhandene Rücklagen für Lastenausgleichs-Abgaben bzw. Sonderposten mit Rücklageanteil zu einem späteren Zeitpunkt erfolgswirksam aufgelöst werden, erstreckt sich der Gewinnanspruch der persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage auch auf die Auflösungsbeträge. An Erträgen aus der Auflösung von Rücklagen sowie der Auflösung von Steuerrückstellungen oder der Erstattung von Steuern und Abgaben (z.B. Körperschaftsteuer, Ergänzungsabgabe), die während des Bestehens der Kommanditgesellschaft auf Aktien ausschließlich aus dem Gewinnanteil der Kommanditaktionäre gebildet bzw. entrichtet worden sind, sind die persönlich haftenden Gesellschafter nicht beteiligt.

## VIII.

### AUSSCHIEDEN VON PERSÖNLICH HAFTENDEN GESELLSCHAFTERN DAUER DER GESELLSCHAFT

#### § 29

#### Umwandlung von Vermögenseinlagen der persönlich haftenden Gesellschafter in Grundkapital

1. Jeder persönlich haftende Gesellschafter kann die Umwandlung seiner Vermögenseinlage (Festeinlage und Rücklagenanteil - § 7 Abs. 2 i.V. mit § 28 Abs. 3) in Aktienkapital (Grundkapital und Rücklagen) ganz oder zum Teil verlangen. Die Umwandlung kann jedoch nur verlangt werden, wenn sie sich auf wenigstens €26.000 oder die gesamte feste phG-Einlage eines Gesellschafters bezieht.
2. Die Umwandlung kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres (Umwandlungszeitpunkt) verlangt werden. Die Erklärung muss der Gesellschaft, zu Händen der geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter, mit eingeschriebenem Brief spätestens sechs Monate vor dem Umwandlungszeitpunkt zugehen.
3. Der die Umwandlung verlangende Gesellschafter scheidet, falls er seine Vermögenseinlage als persönlich haftender Gesellschafter ganz in Aktienkapital umwandelt, zum Umwandlungszeitpunkt als persönlich haftender Gesellschafter aus.
4. Die Umwandlung geschieht im Wege der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung. Reicht der Kapitalerhöhungsbetrag nicht aus, so hat die Hauptversammlung unter Zustimmung der persönlich haftenden Gesellschafter die Voraussetzungen zur Umwandlung auf dem Wege einer erneuten Kapitalerhöhung unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu schaffen. Der entsprechende Kapitalerhöhungsbeschluss ist spätestens anlässlich der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Eingang des Umwandlungsbegehrens zu fassen.
5. Das bedingte Kapital beläuft sich auf €2.111.200 mit der Berechtigung zur Ausgabe von 81.200 neuen Stückaktien.

### **§ 30** **Dauer der Gesellschaft und Kündigung**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist auf einen bestimmten Zeitraum nicht beschränkt.
2. Im Fall der Kündigung der Gesellschaft durch einen persönlich haftenden Gesellschafter wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern zwischen den verbleibenden persönlich haftenden Gesellschaftern und den Kommanditaktionären fortgesetzt.
3. Die Kündigung der Gesellschaft durch einen persönlich haftenden Gesellschafter kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten mittels eingeschriebenem, an die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter mit Wirkung für alle Gesellschafter zu richtenden Briefes erfolgen, sofern mit einem persönlich haftenden Gesellschafter ohne Vermögenseinlage nichts Abweichendes vereinbart worden ist oder sofern nicht die Kündigung aus § 135 HGB erfolgt ist.
4. Ein geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter ohne Vermögenseinlage scheidet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, aus der Gesellschaft aus
  - a) mit endgültigem Ablauf seines Anstellungsvertrages
  - b) bei Ableben
  - c) im Fall der Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen oder bei rechtskräftiger Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse
  - d) bei Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis.
5. Ein persönlich haftender Gesellschafter mit Vermögenseinlage scheidet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, aus der Gesellschaft aus
  - a) im Falle der Eröffnung des Konkurs- oder gerichtlichen Vergleichsverfahrens über sein Vermögen oder bei rechtskräftiger Ablehnung des Konkursverfahrens mangels Masse
  - b) für den Fall, dass es sich um einen Treuhänder handelt, bei Beendigung des mit ihm geschlossenen Treuhandvertrages und bei Eintritt entweder eines neuen Treuhänders oder der Treugeber selbst.
6. Die Kündigung der Gesellschaft durch die Kommanditaktionäre bedarf eines einstimmigen Beschlusses der Hauptversammlung.

### **§ 31** **Folgen des Ausscheidens eines Gesellschafters**

1. Scheidet ein geschäftsführender persönlich haftender Gesellschafter ohne Vermögenseinlage aus der Gesellschaft aus, so steht ihm kein Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben zu.
2. Scheidet ein persönlich haftender Gesellschafter mit Vermögenseinlage aus der Gesellschaft aus, so steht ihm der Anspruch auf Auseinandersetzungsguthaben derart zu, dass seine Vermögenseinlage in entsprechender Anwendung des § 29 Abs. 4 in Aktienkapital umzuwandeln und ihm die Aktien auszuhändigen sind. Dies gilt nicht, wenn für einen ausscheidenden Treuhänder ein neuer Treuhänder als persönlich haftender Gesellschafter mit Vermögenseinlage in die Gesellschaft eintritt oder die Treugeber als persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage in die Gesellschaft eintreten.
3. Scheiden alle persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage aus der Gesellschaft aus, so kann die Hauptversammlung auch ohne Zustimmung persönlich haftender geschäftsführender Gesellschafter ohne Vermögenseinlage die Umwandlung der Gesellschaft in eine Aktiengesellschaft beschließen.

**§ 32**  
**Übertragung von Anteilen persönlich haftender Gesellschafter  
mit Vermögenseinlage**

1. Persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage können nur mit Zustimmung einer Dreiviertel-Mehrheit gemäß § 9 Abs. 5 der persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage ihre phG-Vermögenseinlage ganz oder teilweise auf Dritte übertragen. Die feste phG-Einlage kann – soweit sie übertragen wird – nur zusammen mit dem auf sie entfallenden Anteil an der phG-Rücklage übertragen werden.
2. Übertragungen auf andere persönlich haftende Gesellschafter mit Vermögenseinlage sowie auf Ehegatten und solche Personen, die dem Kreise der gesetzlichen Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters mit Vermögenseinlage i.S. der §§ 1924 bis 1926 BGB zuzurechnen sind, bedürfen keiner Zustimmung. Die Regelung des Abs. 1 Satz 2 ist anzuwenden.
3. Bei Übertragungen nehmen neu eintretende persönlich haftende Gesellschafter die Stellung von persönlich haftenden Gesellschaftern mit Vermögenseinlage ohne Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis ein.
4. Soweit Übertragungen möglich sind, ist auch die Bestellung eines Nießbrauchs an den Gesellschaftsrechten und die Ausübung der Rechte durch Testamentsvollstrecker zulässig.

**§ 33**  
**Tod eines persönlich haftenden Gesellschafters mit Vermögenseinlage**

1. Im Falle des Todes eines persönlich haftenden Gesellschafters mit Vermögenseinlage wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern mit seinen Erben fortgesetzt. Soweit der Erblasser Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnisse hatte, gehen diese auf die Erben nicht über.
2. Jeder Erbe kann in entsprechender Anwendung des § 139 HGB die Umwandlung seiner phG-Einlage in Grundkapital der Gesellschaft unter Umwandlung seiner Stellung als persönlich haftender Gesellschafter in die eines Kommanditaktionärs gemäß § 29 verlangen.
3. Soweit Erben eines persönlich haftenden Gesellschafters mit Vermögenseinlage nicht dem in § 32 Abs. 2 bezeichneten Personenkreis angehören, können die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlage mit einfacher Mehrheit gemäß § 9 Abs. 5 verlangen, dass diese Erben nach Maßgabe des § 29 ihre phG-Einlage in Grundkapital der Gesellschaft umwandeln und die Stellung eines Kommanditaktionärs einnehmen.

**IX.**

**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 34**  
**Auflösung der Gesellschaft**

1. Im Falle der Auflösung der Gesellschaft erfolgt die Abwicklung durch die geschäftsführenden persönlich haftenden Gesellschafter, es sei denn, dass die Hauptversammlung mit deren Zustimmung andere Personen zu Abwicklern bestellt.
2. Bei Abwicklung wird das nach Abzug der Schulden verbleibende Vermögen unter die persönlich haftenden Gesellschafter mit Vermögenseinlagen und die Kommanditaktionäre in dem Verhältnis verteilt, in dem die Vermögenseinlage der persönlich haftenden Gesellschafter (feste phG-Einlagen und phG-Rücklagen) zu dem Grundkapital zuzüglich gesetzliche und freie Rücklagen (§7 Abs. 2) stehen.

### **§ 35 Gültigkeit der Satzung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen der vorliegenden Satzung, die das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter untereinander und das Verhältnis der persönlich haftenden Gesellschafter zur Gesamtheit der Kommanditaktionäre betreffen, den gesetzlichen Vorschriften nicht entsprechen, rechtsunwirksam oder lückenhaft sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Satzung und ihrer übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das jeweils gesetzlich Zulässige gilt dann in der Form als vereinbart, die dem Sinn und Zweck dieser Satzung am meisten gerecht wird.

Beschlossen durch die ordentlichen Hauptversammlungen am 27. Dezember 1972, 24. Mai 1977, 7. April 1989, 2. April 1993, 11. April 1997, 17. April 1998, 16. April 1999, 14. April 2000, 2. Mai 2003, 19. April 2004, 29. April 2005, 21. April 2006, 18. April 2007, 17. April 2009, 9. April 2010 und 26. April 2013 durch die außerordentliche Hauptversammlung am 10. Dezember 1997, sowie gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung durch den Aufsichtsrat am 18. Dezember 1991, am 17. Februar 1994, am 13. Dezember 1995, am 8. Dezember 2000, am 14. März 2003, am 27. Februar 2004, am 22. Januar 2010, am 9. April 2010 und am 19. Mai 2010 in der Fassung geändert.